

DETAILERSCHLIESSUNGSPLAN

MASSSTAB 1:500 JUNI 1975

DER VORLIEGENDE PLAN WURDE AUFGRUND DER EINSPRACHEN ABGEÄNDERT.
ER ERSETZT DEN AUFLAGEPLAN NR. _____ VOM _____

DER PROJEKTVERFASSER :

GEBR. THOMANN
BAUBÜRO
3703 AESCHI

GENEHMIGUNGSVERMERKE :

VORPRÜFUNG VOM 18. Juli 1977
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM _____
PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM _____
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER PLÄNE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN VOM _____ BIS _____
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM _____
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM _____
ERLEDIGTE EINSPRACHEN : _____
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN : _____
RECHTSVERWAHRUNGEN : _____

GENEHMIGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM 7. Sep. 1979

GENEHMIGT DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE
AESCHI :

AM _____ MIT _____ JA _____ NEIN _____

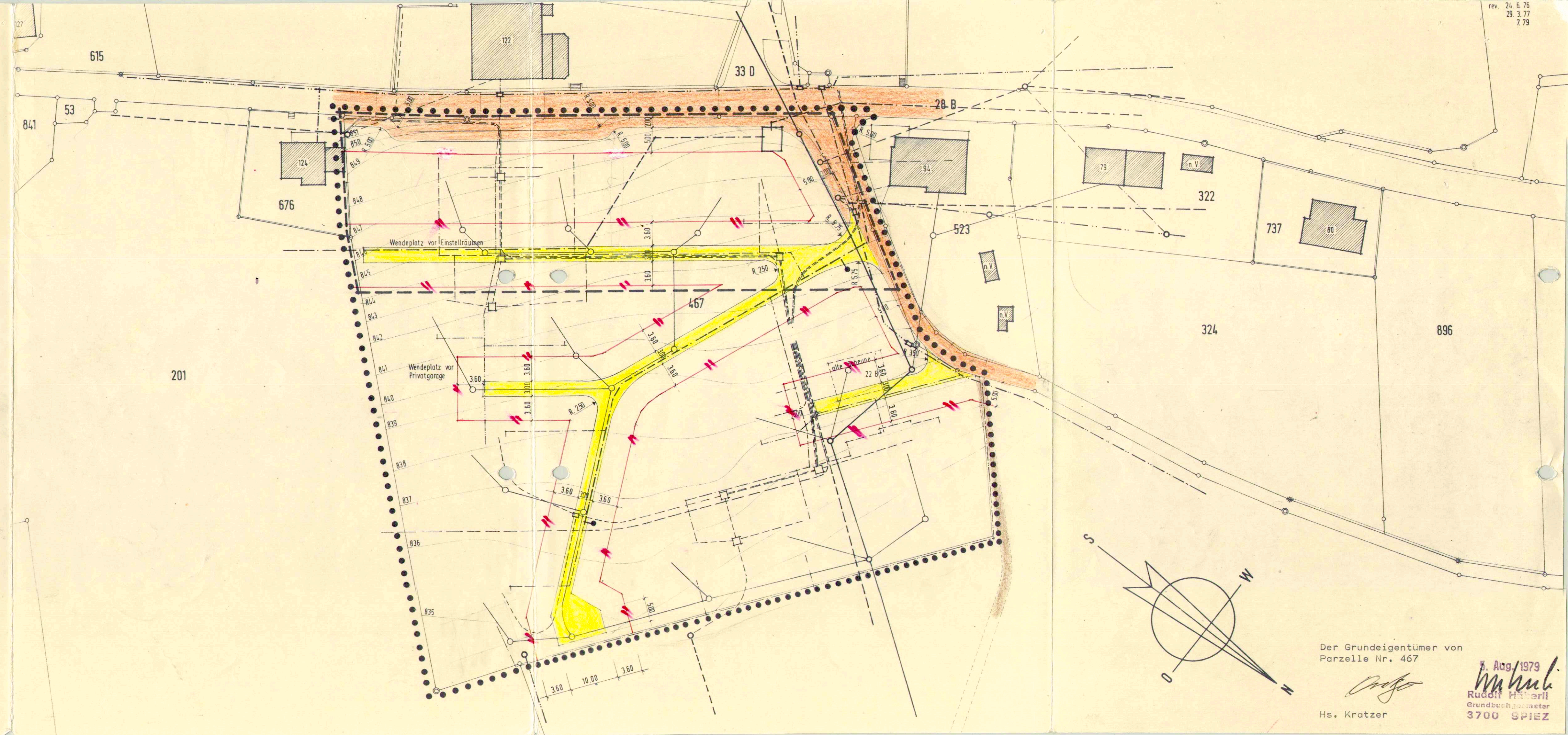
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT
AESCHI, DEN 23.7.1980 DER GEMEINDESCHREIBER

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE
BAUDIREKTION :

GENEHMIGT unter Vorbehalt
des Beschlusses vom 14. Mai 1980
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:

LEGENDE :

- Detailerschliessungsplan
WIRKUNGSBEREICH ~~ÜBERBAUUNGSPLAN~~
WIRKUNGSBEREICH ~~GESTALTUNGSPLAN~~
STRASSE ~~BASISERSCHLIESSUNG~~
Abgeändert Basiserschliessung und Baulinien
gemäss Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern nicht genehmigt
14. Mai 1980
FUSSWEG
KANALISATION
WASSERVERSORGUNG
ELEKTRIZITÄT
TELEFON
KANALISATIONSSCHACHT
HYDRANT
BKW - SCHACHT
BKW - STANGE
PTT - SCHACHT
PTT - STANGE
BAULINIE



Der Grundeigentümer von
Parzelle Nr. 467

Der Grundbesitzer
Hs. Kratzer

7. Aug. 1979
Rudolf H. Kratzer
Grundbuchnummer
3700 SPIEZ



EINGANG
19. Mai 1980

Beschluss

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr. PlA/Go/RDKo/rr Bern, 14. Mai 1980

A. Aus den Akten

Gemeinde:	<u>Aeschi b. Spiez</u>
Gegenstand:	<u>Detailerschliessungsplan</u> <u>"Pfruendmatte"</u>
Oeffentliche Auflage:	keine, der Grundeigentümer der Parzelle 467 hat dem Plan unterschriftlich zuge- stimmt
Gemeinderatsbeschluss:	7. September 1979
Einsprachen:	keine
Rechtsverwahrungen:	keine
Gemeindebeschwerden:	keine

B. Erwägungen

1. Die kantonale Baudirektion genehmigt gemäss Art. 44 BauG in Verbindung mit Art. 74 BauG und Art. 144 BauV den Erlass und die Abänderung von Detailerschliessungsplänen, soweit diese den Gesetzesvorschriften entsprechen im öffentlichen Interesse liegen und zweckmässig sind. Unzweckmässige oder gesetzwidrige Vorschriften kann sie im Genehmigungsverfahren ändern.

2. Der vorliegende Detailerschliessungsplan kann unter Vorbehalt der folgenden Aenderungen und Bemerkungen genehmigt werden:

2.1. Der vorliegende Detailerschliessungsplan regelt auch verschiedene Gegenstände der Basiserschliessung. Basiserschliessungsanlagen müssen jedoch in Ueberbauungsplänen geregelt werden, wofür die Gemeindeversammlung zuständig ist. Die Anlagen der Basiserschliessung können daher im vorliegenden Plan, der bloss vom Gemeinderat genehmigt wurde, nicht verbindlich geregelt werden. Diese Gegenstände sind daher nicht zu genehmigen.

Der rechtskräftige Ueberbauungsplan "Trottoir Sternen - Beau-Site" bleibt aber nach wie vor vollumfänglich in Kraft.

2.2. Der vorliegende Detailerschliessungsplan bezeichnet das "Spiezergässli" als Basiserschliessung. Im rechtskräftigen Ueberbauungsplan "Trottoir Sternen - Beau-Site" ist diese Strasse indessen als Detailerschliessungsstrasse ausgeschieden. Wie oben bereits ausgeführt, kann mit einem Detailerschliessungsplan ein Ueberbauungsplan nicht abgeändert werden. Es gilt daher nach wie vor der genannte Ueberbauungsplan, der das "Spiezergässli" als Detailanlage bezeichnet. Die vorliegende Umklassifizierung kann somit nicht genehmigt werden.

2.3. Die Baulinien mit 3,60 m Abstand können ebenfalls nicht genehmigt werden: Gemäss Art. 13 des Gemeindebaureglementes beträgt der Strassenabstand auch von Detailerschliessungsstrassen 5,0 m. Diese Gemeindebauvorschrift, die von der Gemeindeversammlung von Aeschi beschlossen wurde, kann nicht mittels Detailerschliessungsplan und mithin durch Beschluss des Gemeinderates abgeändert werden.

- 2.4. Der Wirkungsbereich Gestaltungsplan wird ebenfalls nicht genehmigt; dieser Wirkungsbereich bestimmt sich nach dem Zonenplan der Gemeinde Aeschi.
- 2.5. Der Perimeter erstreckt sich zudem über ein Gebiet der Wohnzone W2 sowie eine Fläche, welche als Dorfkernzone DK nur aufgrund eines Ueberbauungs- oder Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften überbaut werden kann (Art. 34 GBR). In der Dorfkernzone DK kann deshalb eine Baubewilligung erst nach Vorliegen der erforderlichen Gemeindebauvorschriften erteilt werden.
- 2.6. Der Perimeter des Detailerschliessungsplanes ist als solcher zu bezeichnen (Planlegende). Er ist ferner so zu reduzieren, dass die Strassenflächen der Basiserschliessung (gemäss UeP "Trottoir Sternen - Beau-Site") nicht einbezogen werden.

C. Aus diesen Gründen wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat von Aeschi b. Spiez am 7. September 1979 beschlossene Detailerschliessungsplan "Pfruendmatte" wird in Anwendung von Art. 44 BauG genehmigt, wobei
- die Anlagen der Basiserschliessung nicht genehmigt werden
 - die Bezeichnung des "Spiezergässli" als Basiserschliessung nicht genehmigt wird
 - die Baulinien nicht genehmigt werden

- der Wirkungsbereich Gestaltungsplan nicht genehmigt wird
 - Art. 34 GBR, der die Pflicht zu einem Ueberbauungs- und Gestaltungsplan vorschreibt, vorbehalten bleibt
 - der Perimeter des Detailerschliessungsplanes als solcher bezeichnet wird
 - der Perimeter des Detailerschliessungsplanes im Sinne der Erwägungen unter Ziff. 2.6 berichtigt wird
2. Die Genehmigungskosten von Fr. 250.- nebst Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Frutigen von der Gemeinde Aeschi b. Spiez zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden. Mitglieder von Erbgemeinschaften sind nicht einzeln zur Beschwerde legitimiert.
4. Der Regierungsstatthalter von Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien der Gemeinde Aeschi b. Spiez unter Beilage eines genehmigten Detailerschliessungsplanes zu eröffnen.
- Je ein Exemplar dieses Beschlusses und des genehmigten

Detailerschliessungsplanes ist für das Amtsarchiv
bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



G. Bürki, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>Pla</u>
1	2	3 + 1 Plan	6 + 2 Pläne